

## Finanzreglement BVS (FinR-BVS)

(vom 25. Juni 2013)<sup>1,2</sup>

*Der Verwaltungsrat der BVS,*

gestützt auf § 5 Abs. 2 lit. e und § 21 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltungsrat  
finanzielle Führung.

<sup>2</sup> Er nutzt dazu insbesondere folgende Instrumente:

- a. Budget mit Stellenplan,
- b. Reporting,
- c. vierteljährliche oder halbjährliche Zwischenabschlüsse,
- d. mittelfristiger Finanzplan,
- e. Mittelflussrechnung und Liquiditätsplan,
- f. Kostenrechnung.

§ 2. <sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für:

- a. die Organisation des Rechnungswesens, insbesondere der internen Direktorin oder  
Direktor  
Aufgaben, Abläufe und Kompetenzen,
- b. die Festlegung und Umsetzung des internen Kontrollsystems,
- c. die Unterschriftenberechtigung,
- d. die Rechnungsstellung,
- e. die Überwachung der Kreditbeanspruchung gegenüber dem Kanton,
- f. Projektüberwachung.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor erlässt Regelungen zu den Spesen der BVS-Mitarbeitenden.

§ 3. Der Verwaltungsrat und die Direktorin oder der Direktor Delegation  
können im Rahmen des Gesetzes ihre Zuständigkeiten gemäss §§ 1 und 2 ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Stellen oder einzelne Personen delegieren.

- Budget  
a. Budget-  
entwurf
- § 4. <sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor erstellt den Budgetentwurf und legt ihn dem Verwaltungsrat bis 30. September vor.  
<sup>2</sup> Sie oder er kann dem Verwaltungsrat bis 31. Oktober Nachträge zum Budgetentwurf einreichen.
- b. Beschluss
- § 5. Der Verwaltungsrat setzt das Budget bis 30. November fest.
- Geschäfts-  
bericht
- § 6. <sup>1</sup> Der Geschäftsbericht enthält:
- den Bericht über die Geschäftstätigkeit,
  - die Jahresrechnung mit Kommentar,
  - den Bericht über die wichtigsten Entwicklungen in der BVS während des Berichtsjahres.
- <sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor bereitet den Geschäftsbericht vor und legt ihn dem Verwaltungsrat bis 31. März vor.  
<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat leitet dem Regierungsrat den Geschäftsbericht zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle weiter.
- Ausgaben-  
bewilligung
- § 7. <sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über die Ausgaben gemäss dem beschlossenen Budget und den bewilligten Nachtrags- und Projektkrediten.  
<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 30 000 im Einzelfall, höchstens total Fr. 60 000 pro Jahr.
- Rechnungs-  
legung
- § 8. Für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR<sup>4</sup>. Der Verwaltungsrat legt den Rechnungsstandard fest.

---

<sup>1</sup> [OS 68.318](#); Begründung siehe [ABI 2013-09-13](#). Vom Regierungsrat genehmigt am 3. September 2013.

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> [LS 833.1](#).

<sup>4</sup> [SR 220](#).